



GEMEINDE ROTTACH-EGERN

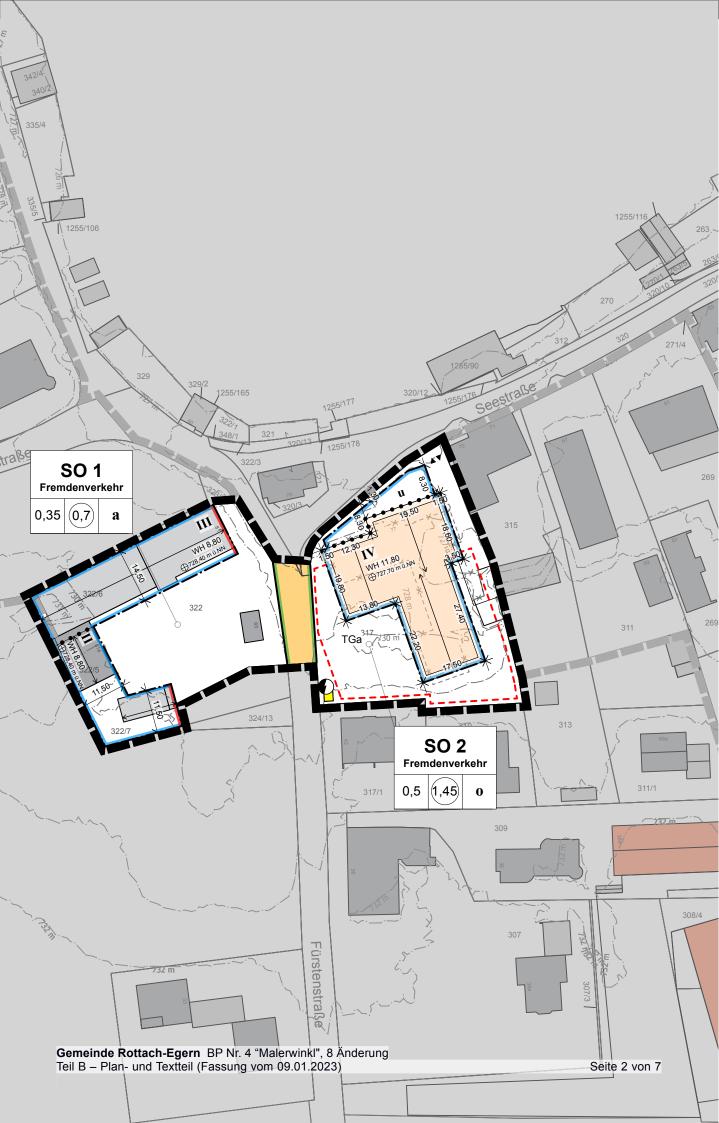
BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "Malerwink!"

8. ÄNDERUNG im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

A - PLAN- UND TEXTTEIL

Rottach-Egern, 09.01.2023 M 1 :1000





Die Gemeinde Rottach-Egern erlässt gemäß

- § 2 Abs. 1 sowie §§ 9,10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 81 Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Art. 23 Gemeindeordnung f
 ür den Freistaat Bayern (GO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese von AKFU Architekten und Stadtplaner in Germering gefertigte 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Malerwinkl" im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB als

Satzung.

Der Änderungsbebauungsplan besteht aus:

Teil A - Plan- und Textteil

Planzeichnung im M 1: 1000, Festsetzungen und Hinweise

durch Planzeichen und Text, Verfahrensvermerke

Teil B - Begründung

Der von der Gemeinde Rottach-Egern am 30.01.1996 als Satzung beschlossene und durch Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens am 11.03.1996 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 4 "Malerwinkl", einschließlich der bisherigen rechtskräftigen Änderungen wird für den festgesetzten Teilbereich aufgehoben, und ansonsten nur im festgesetzten Ände- rungsbereich und nur insoweit geändert, als in diesem Änderungsbereich andere Festset- zungen durch Planzeichen oder Text enthalten sind. Im Übrigen gelten die Planzeichnung, die Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4 "Malerwinkl" einschließlich der bisherigen Änderungen auch im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans fort.

A.I Festsetzungen durch Planzeichen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1	SO 1	Sondergebiet für den Fremdenverkehr (gem. § 11 BauNVO)	
	Fremdenverkehr	mit Nummerierung Teilgebietsfläche	

	0.05			
1.1.2	0.35	Crundflächenzahl (gem	. § 19 BauNVO: z.B. 0.35 GRZ	1

	/a -`			
I.1.3	(0,7)	Geschossflächenzahl (gem	CV/Muca 0c 3	· 7 B 0 7 CE7)
1.1.0	(0,1	Geschosshachenzani (gen	I. S ZU Dauly VO.	, Z.D. U,/ GI Z)

I.1.4 WH max. zulässige Wandhöhe (in Meter; z.B. 3,50 m)

I.1.5 II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. zwei Vollgeschosse)

A.I.2 Baugrenzen, Baulinien, Bauweise



I.2.2 ——— Baulinie

I.2.3 **0** offene Bauweise

I.2.4 **a** abweichende Bauweise

A.I.3 Verkehrsflächen

I.3.1 öffentliche Verkehrsfläche

1.3.2 Straßenbegrenzungslinie

A.I.4 Sonstige Festsetzungen

1.4.1		räumlicher Geltungsbereich der Änderung	
1.4.2	TGa	Fläche für Tiefgarage	
1.4.3	▼▲	Zu- und Abfahrt	
1.4.4	4	Maßangabe in Meter (z.B. 4 m)	
1.3.5	←	Hauptfirstrichtung	
1.3.6	u	Bereich, in dem ausschließlich eine Unterbauung zulässig ist	
1.3.7		Abgrenzung unterschiedlicher Anzahl der Vollgeschosse und Wandhöhen bzw. des Unterbauungsbereichs	
1.3.8	⊕728,40 m ü.NN	unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Wandhöhe (in Meter über Normallnull)	

A.II Hinweise, nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen durch Planzeichen

II.1		Flurstücksgrenze
II.2	317	Flurstücksnummer
II.3	150	bestehendes Gebäude (mit Hausnummer)
II.4		vorgeschlagenes Gebäude
II.5		abzubrechendes Gebäude
II.6		Transformatorenstation
11.7		Höhenlinie mit Maßangabe (in Meter über Normalnull)
II.8		Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4

A.III Festsetzungen durch Text

III.1 Maß der baulichen Nutzung

- III.1.1 Die planzeichnerisch festgesetzten Werte für die Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), Wandhöhe (WH) und die Anzahl der Vollgeschosse (röm. Ziffern) gelten jeweils als Höchstgrenze.
- III.1.2 Die maximale zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Anlagen gemäß § 19 (4) BauNVO im SO 1 bis zu einer GRZ von 0,65 und im SO 2 bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden (Summenmaß der Versiegelung).
- III.1.3 Die maximal zulässige Wandhöhe bemisst sich von dem für die jeweilige überbaubare Grundstücksfläche festgesetzten unteren Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

III.2 Abstandsflächen

Abstandsflächen, die sich bei Ausnutzung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der zulässigen Wandhöhen ergeben, haben Vorrang gegenüber denjenigen nach der Gestaltungssatzung der Gemeinde Rottach-Egern.

III.3 Tiefgaragen, Stellplätze, Nebenanlagen

- III.3.1 Tiefgaragen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der gesondert festgesetzten Fläche für Tiefgaragen zulässig. Stellplätze und Nebenanlagen sind unter Einhaltung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- III.3.2 a) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze im SO 1 ist nach Ziffer 5.8 der Gestaltungssatzung zu ermitteln.
 b) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze im SO 2 ist nach Ziffer 5.8 der Gestaltungssatzung zu ermitteln, abzüglich drei Stellplätze.
- III.3.3 Abweichend von den Vorgaben der Gestaltungssatzung dürfen im SO 2 auch mehr als drei oberirdische Stellplätze errichtet werden, die unmittelbar von der öffentlichen Verkehrsfläche angefahren werden.

III.4 Gestaltung

Im SO2 dürfen Dachflächenfenster abweichend von der Gestaltungssatzung nicht größer sein als 1,90 m² Rohbaumaß und sind in einer Reihe mit gleichem Abstand zum Dachfirst anzuordnen. Dabei muss der Abstand zwischen Dachfirst und den jeweiligen Dachfenstern mindestens 0,50 m betragen. Pro 40 m² Dachfläche ist höchstens ein Dachflächenfenster zulässig. Der Abstand zwischen Dachfirst und den jeweiligen Dachflächenfenstern muss mindestens 0,50 m betragen. Bei allen Dächern ist der Firstziegel durchlaufend auszubilden.

III.5 Geltung örtlicher Bauvorschriften

Es gelten die Bestimmungen der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Einfriedungen sowie über Abstandsflächen, Kfz.-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in der Gemeinde Rottach-Egern (Gestaltungssatzung / GestS) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, soweit nicht dieser Bebauungsplan abweichende Regelungen festsetzt.

A.IV Hinweise, nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen durch Text

IV.1 Denkmalschutz

- IV.1.1 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu Tage treten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Miesbach oder dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.
- IV.1.2 Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

IV.2 Wasserwirtschaft

- IV.2.1 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden
- IV.2.2 Das Abwasser ist in die Ortskanalisation einzuleiten. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
- IV.2.3 Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erstellt werden
- IV.2.4 Niederschlagswasser ist grundsätzlich vor Ort über die sog. belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG).
- IV.2.5 Um die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, sind wasserdurchlässige Befestigungen (insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu verwenden. Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglich machen, ist im zu begründenden Ausnahmefall auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig. Bei unterirdischer Versickerung ist durch geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer durch ausreichenden Rückhalteraum ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten.

- IV.2.6 Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (auch Versickerung) gilt entweder die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2 WHG). Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WHG, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayWG) erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENOG) eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Der Bauherr oder ein beauftragter Planer muss dabei zunächst eigenverantwortlich prüfen, ob für sein Bauvorhaben die Voraussetzungen für die Anwendung der NWFreiV vorliegen.
- IV.2.7 Mit dem Bauantrag ist durch den einzelnen Bauherrn ein Entwässerungsplan einzureichen.
- IV.2.8 Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen.

IV.3. Vorhandene Versorgungsleitungen

Vorhandene Versorgungsleitungen dürfen nicht beschädigt werden und sind in ihrem Bestand zu sichern. Verlegungen sind ausschließlich in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitngsträger zulässig.

IV.4. Erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird empfohlen.

VERFAHRENSVERMERKE

1.		der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Jungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am	
2.		auungsplans in der Fassung vom wurde mit der er Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.	
3.	Behörden und sonstigen Träger öffentliche	Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die er Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ess von einer Umweltprüfung abgesehen wird.	
4.		schluss des Gemeinderats vom die 8. Änderung des in der Fassung vom als Satzung beschlossen.	
		Rottach-Egern, den	
		GEMEINDE ROTTACH-EGERN	
	(Siegel)		
		Christian Köck, 1. Bürgermeister	
5.	Ausgefertigt:	Rottach-Egern, den	
		GEMEINDE ROTTACH-EGERN	
	(Siegel)		
		Christian Köck, 1. Bürgermeister	
6.	Der Satzungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 8. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung w seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden Im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und üblichen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 8. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getrete Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 s owie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 Bauc wird hingewiesen.		
		Rottach-Egern, den	
		GEMEINDE ROTTACH-EGERN	
	(Siegel)		
		Christian Köck, 1. Bürgermeister	